

IV.

Drei das erste Auftreten des Protestantismus in der Stadt Paderborn betreffende Urkunden.

Mitgetheilt

von

H. F. Sauerland.



Nachstehende Urkunden finden sich abschriftlich im Liber Copialis des Paderborner Domcapitels. (Handschrift in der Trierer Dombibliothek Nr. 83. papyr. init. saec. 17. script fol. — 556 beschriebene und numerirte Blätter mit nachfolgendem Inhaltsverzeichnis.) Obschon nur die erste und dritte Urf. direct auf das Auftreten des Protestantismus sich bezieht, habe ich die zweite beifügen zu müssen geglaubt, weil deren Inhalt das gespannte Verhältniß zwischen Bürgerschaft und Domkapitel offenlegt, welches dann auch bald zum offenen Conflict gelangte, der in der dritten Urkunde bezeugt wird.

1.

Litera de Paderbornensi civitate ex haeretico furore delirante castigata.

Originale huius copiae extat sub titulo: Jurisdictionales literae.

Anno 1532.

Wir Herman von Gottes Gnaden der Heyligen Kirchen zu Coln Erzbischoff, des heyligen Röm. Reichs durch Italien Erzkantlar undt Churfürst, Herzog zu Westphalen und Engern 2c. und Administrator der Kirche zu Paderborn bekennen undt thun hiemit öffentlich allermänniglich kundt als vergangen Jahrs nach todtlichem abgange Weylandt des Ehrwürdigen Hochgebohrnen in Gott unsers

besonders lieben Bruders und Vorfatters Herrn Erichen
Bischofen zu Paderborn undt Dñabrück ꝛc. undt unser
postulation zum neuen undt Regierenden Fürsten undt Herrn
des Stiffts Paderborn die einwohner unser Stadt Pader-
born gegen undt wieder alte lobliche und wohlherbrachte
gebräuche undt Ceremonien der Heyligen Kirchen, darzu
wieder Geistlich- undt weltlich beschriebene Recht, auch Pabst-
liche undt Keyserliche zu Wormbs außgangene edicta und
gemeine außgeschriebene des Romischen Reichs Abscheide
undt ihre eigen derohalben auffgerichtete undt bewilligte
versiegelte Verträge eignes muhtwilligen Vornommens, ihnen
ezliche verbottene Neuwerung in der gemeinen Christlichen
Kirchen mit annehmung ezlicher darzu von der Obrigkeit
unverordneter Prädicanten undt allerley Teutschen Gesangs
gegen den Gebrauch der Kirchen vorgenommen, geübt undt
gebraucht.

Darauf dan allerley empörung undt Uffruhr des ge-
meinen Bürgers gegen Bürgermeistern undt alten und
neuen Rhäthe als ihrer ördenlichen Obrigkeit daselbst ge-
folget undt so ferne gelauffen, daß sie sich ohne Wißen
und Willen ihrer Obrigkeit zusamen geruttet, versamlet,
verbunden undt vort ihren Bürgermeistern undt Rhäten dero
Stadt Schlüssel abgedrungen, die porten ezliche Tage ver-
schloßen gehalten, darnach mit auffgerichteten neuen . . .
vor unser Schloß Newhauß muhtwilliger undt feindtlicher
Weise gezogen undt also uffrührig ihres gemühts und ge-
fallens gegen dero Obrigkeit gehandelt haben.

Derothalben erstlich unser Landrost Johan Quaedt undt
Wir viellmahll Sie ganz gnediglich beschreiben, auch beschicht
undt gebetten, solche ihre vorgenommen ungebührliche Neu-
werung Ihnen selbst zu nuß und woffahrt abzustellen undt
sich ferner ruttens undt uffrührischen Wesens zu enthalten,
undt volgendts alß daß alles nicht geholfen, vor gemeiner
Landtschaft auf dem gehaltenen Landtage sie als ungehor-

sambe Unterthanen beklagt undt Sie abermahl uff Bitt gemeiner Landtschafft durch die Landtsaßen undt folgendts durch unsere Rynische Westphalische undt Paderbornische Rächte in undt vor dero Stadt Paderborn beschickt, alles in tröstlicher Hoffnung ihres . . . mit gnade undt guede abzuweisen, volgendts nach übung undt gebrauch des Stiffts Paderborn in unserer Stadt zu Paderborn eingeritten undt also auß unvermeidlicher Nohtturfft daraus veruhrsacht undt gedrungen worden, solchen ungehorsamb undt freventlichen auffrührischen Handell ferner nachzutrachten undt Sie also gemeinlich vor eigener Persohn erfordert, in meinung nochmahls¹⁾ derohalben mit Ihnen gnädiglich zu handeln undt abermahlen ihren freventlichen Ungehorsamb bey eßlichen unsern gemeinen Bürgern befunden, dadurch Wir veruhrsacht worden, solcher ungehorsamer eßliche gefänglich anzunehmen undt wieder die gegen unsern Willen mit recht also fern fortzufahren, daß dieselbige als auffrührische auff unser weltlicher Rächte Clage undt dero Beklagten antwort in Unserer Stadt Paderborn mit Urthell undt Recht vom Leben zum Tode verurtheilt, undt andere, so bey dero Versammlung, Bursprach undt Verbundtnus gewesen, Unß in Straff gewieset sein worden.

Dieweill aber gemein unser Geistlichkeit vom Domb undt andere darzu, Fürsten, Graffen undt gemeine Ritterschafft unser Stifte Cölln undt Paderborn, auch geschicktem die Stedte, auch Bürgermeister alt undt newe, Rhat undt Junffern undt frauen ganz unterthäniglich, fleißig undt dapffer vor die Verurtheilten, die dan auch selbst umb Gnadt, Barmherzigkeit undt das Leben gebetten haben, undt Wir auch sunst, so es ie sein fundt, unsere Unterthanen viellieber mit gnade undt gueden dan dero Scharpe undt Straff des Rechten in Friedt undt Einicheit underhalten wulten,

¹⁾ Handschrift: nachmahls.

Haben Wir auff solche große dapffern gethane Vorbitt die Vollenziehung der gestrichen Urtheill undt Recht gnädiglich diesmahls fallen undt Unß auff nachfolgende Articul von der exekution dero Urtheill zu gnädiger Handtlung bewegen laßen.

Erst undt anfänglich: Nachdem diese empörung undt auffruhr dero gemeinen Bürger gegen den Raht als ihrer Obrigkeit aus dem entstanden, daß sie ihnen gegen alte Wolhergebrachte gebrauch dero heylichen Christlichen Kirche ihres eigenen Willens undt gefallens etliche verbottene neuwerunge in der gemeinen Kirchen mit annehmung etlicher funderlicher Prädicanten und allerley duitschen¹⁾ gesangs vorgenommen undt die Veruhrtheilten zulez selber bekandt undt sich höchlich beklagt haben, daß Sie von den Prädikanten durch ihre auffruhrische Lehr elendig undt jämmerlich verführt undt verleitet sein solten, Dadurch Wir desto mehr ihnen gnadt undt Barmherzigkeit zu erzeigen bewogen sein worden, So gebiethen undt befehlen Wir hiemit ernstlich Bürgmeister, Rhats undt ganzer Gemeindten unser Stadt Paderborn undt wülen, daß sie sich hinfürter bey Vermeydung unser höchster Ungnadt undt leibsstraff dero Prädikanten, so von dero Obrigkeit darzu nicht verordnet weren, müßig gehen undt sich nach alter löblicher Wolherbrachter ordnung, insagung undt gebrauch dero heiligen Kirchen gehorsamblich halten, darwieder nicht vornemen, handeln oder geschehen laßen sollen, Biß so lang solche ordnung durch gemeine Christenheit verandert wirdt. Undt damit unsere Bürger undt Einwohner unser Stadt Paderborn bey solcher Ordnung in guthem Frieden undt Policye desto friedlicher undt ungeirret bey einander sitzen undt bleiben mögen, So gebieten Wir hiemit gleichfals ernstlich undt wülen, daß nun hinfürter kein frembder man, frawe, Knechte

¹⁾ Dies: duitschen.

oder Mäget, so auß den Städten oder Flecken, die der auffrührischen neuen Lehre anhängig oder damit berüchtiget, sie wehren wie Sie wollen, zu keinen Dienstbotten in unsere Stadt Paderborn angenommen oder zu dienen zugelassen werden sollen.

Zum andern: Wiewohl Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Paderborn kurz vergangener Tage unsz gereit gehuldet undt geschworen, daß Sie dannoch uffs neues wiederumb Uns hulde undt schweren sollen, Uns undt nach unsern absterben (daß Gott lange verhüte) unserm Thumkapittel als dem Erbherrn biß zu ankunfft eines andern Regierenden Fürsten holt, trewe undt gehorsamb sein undt sich hinfürter solches undt dergleichen auffrührischen ruttens, Wesens und vornemmens gegen ihre Obrigkeit zu meiden undt alles gehorsambs gegen den Rath undt ihrer Obrigkeit, wie gehorsahmen Unterthanen gebührt, zu besleißigen undt zu halten.

Zum Dritten: als die gemeine Bürger hiebevör im leben unsers Vorfahren sehligen im acht undt zwanzigsten Jahre mehr auffrührisch gewesen, Darumb Sie auch daßmahls gestrafft, darauff zwischen ihnen ein versiegelter vertrag auffgerichtet, darin ihnen die Bursprach undt anders auffrührisch wesen verboten, Welchen vertrag sie zu halten gelobt undt geschworen undt doch eckliche von Ihnen nicht gehalten haben, Daß Uns igo auffs neues geloben undt schweren sullen, solches unsers Vorfahren seeligen undt diesen unsern auffgerichteten Vertrag nun hinfürter zu ewigen tagen in allen ihren Punkten und Artikulen vast, stette und unverbrüchlich zu halten undt zu vollenziehen, Wie Wir dan auch darauff von Ihnen Gehölde undt Eyde empfangen haben, darzu undt Wir verbiethen auch gleichfals hiemit ernstlich, daß in unser Stadt Paderborn die gemeinen Bürger hinfürter keine Versamlung oder Vergadung der Bürger nach Bursprach oder Klockenschlag

mehr halten noch mit auffgerichtetem Fendtgîn zu ziehen keineswegs vorgenommen, gestattet oder zugelassen soll werden, es erfürdere dan die Nohtturfft undt geschehe sonderlich zuvor mit Bürgermeister undt beeder Rhaete gutem Wißen undt willen, laut unsers Vorfahren fähigen dero halben auffgerichtetem Vertrags, alles bey Vermehdung unser höchster ungnadt und leibsstraff.

Zum Vierten: Ordnen undt wollen Wir, daß hinfürter die Bierzig von der Gemeinde hinfürter auff Vier undt Zwanzig gemindert werden, undt sollen dieselbigen Vier undt Zwanzig von einem Rhat zu Paderborn bey ihren Eyden undt Pflichten, damit Sie uns als dem Landtsfürsten undt dero Stadt Paderborn verpflichtet sein, aus den Burschaften nach den frombsten, geschicktesten undt redlichsten zu gemeines nutz undt Beste undt nicht nach Partheylichkeit erwehlt undt gefohren werden. Doch daß dieselbige nicht ohn Zulassung undt verwilligung eins Rhats zu handeln macht haben sullen.

Zum Fünfften: Ordnen, setzen undt wollen Wir auch weiter, daß nun hinfürter die Schützen Gesellschaft ganz und zumahl soll absein, undt daß newe ohngewöhnlich Bander, so sie igo haben, Unß als dem Landtsfürsten zugestellet werde, doch daß sich ein Jeglicher Bürger mit Harnisch und Gewehr in guhter Rüstung zu Nohtturfft undt Erforderung des Landtsfürsten, auch Bürgermeister undt Rhats zu dienen geschickt halten sullen.

Zum Sechsten: Ordnen undt wollen Wir auch darneben, daß man hinfürter dero Ämbter in unser Stadt Paderborn gebrauchen solle nach altem herkommen undt darüber Niemandt beschwehren, aber die Zusammenkünffte, Gesellschaften u. Zehrungen sollen nachbleiben und nicht gehalten, undt waß sunst mehr Mißbrauch in den Ämbtern wehren, abgestellt werden.

Zum Siebenten: Ordnen, setzen undt wülen Wir,

daß hinfürter kein Bürgere in unser Stadt Paderborn soll angenommen werden, Er geloben undt schwere dan vorhin zu Gott und seinen Heyligen diesen unsern Vertrag zu halten.

Zum Achten: Ordnen undt gebieten Wir hiemit ernstlich, ob einiger oder mehr Bürger, Sie wehren, wehr er wülle, diesen unsern Vertrag in künfftiger Zeit zuwiederleben und sich des nit helten, daß alßdan Bürgermeister undt Rhat, sobaldt Sie des bericht würden, den oder dieselb davor zwischen Thags undt nachts frist angreifen undt an Leib straffen füllen, undt ob solches nicht geschehe, der Rhat darin saumig und Sie also binnen dero Zeit nit straffen würdt, so sollen Bürgemeister undt Rhat den oder die Uebertretter Unß alß dem Landtsfürsten, oder wehne Wir derohalb Befelch thun werden, auf unser Gefinnen alßbaldt bußen die Stadt nach unserm und des Landtsfürsten Gefallen schicken, den oder die umb ihre überfahung zu straffen, undt ist der übertretter halb dieses Vertrags sunderlich abgeredt undt verwillkührt, ob in künfftiger Zeit die Jenige all oder zum Theill, so igo ihrer Verhandlung halb mit Urthell undt recht vom Leben zum Tode undt sunst in des Landtsfürsten Straff verweist sein, Wiederumb an diesem Vertrage brüchig finden werden, das doch nicht sein soll, daß alßdan der oder dieselbige Verbrecher dem Landtsfürsten auf sein Gefinnen sonder einigen Verzug oder Einrede solle aus der Stadt Paderborn nach Gefallen des Landtsfürsten zugeschickt werden, die folgendts der Landtsfürst auch alßdan auff diese nunmehr ergangene Urtheile sondern einige weitem Proceß undt Scheffen Urtheill zu straffen alle zeit macht soll haben. Undt ist ferner hierin von gemeiner Bürgerschaft verwillkhoret, ob der ander Bürger einiger oder mehr künfftiglich wieder alle oder einige sunderliche Articul dieses Unsers Vertrags igo handlete oder thäte undt also hierinne seumig worden, daß alßdan dieselben

Verbrecher mit Leib undt gühtern, wo man die bekommen undt betretten mag, dem Landsfürsten undt gantzer Landtschafft also lang zur Straff verfallen sein füllen, biß Sie davor gebührliche abtracht gethan und sich als die gehorsambe Unterthanen undt diesem Vertrage gemees halten, Was aber sunst dero Bürger sein, so igo ümb ihre begangene Mißhandlungen vom Leben zum Tode verurtheilt undt in unsere Straff gewiesen sein, Niemandts darvon außgenommen, sollen Unß davor abtrag thun und sich mit Unß derohalb vertragen undt hinfürter als gehorsambe Unterthanen halten, fürbehalten hierinne, daß Unser Stadt Paderborn alle Privilegien, Freyheiten, guhte, redliche und nützliche Gewohnheiten, so viell dieser Unser Ordnung nicht zugegen, durch diese unsere Ordnung unverlegt undt ungefrenckt sein sollen, undt Uns dero macht allezeit diese unsere Sazung zu kurzen, lengern und zu beßern nach gemeines auch Beste undt wohlfahrt. — Und nachdem Wir dan diese unsere Ordnung undt sazung mit raht, wissen undt willen unsers würdigen Dohmb Capituls, vort Ritterschafft undt gemeiner Landtschafft unsers Stiffts Paderborn uffgericht undt beschloßen haben, Gebiethen Wir hiemit Euch den Ehrsammen Unsern lieben getrewen Bürgemeistern, Raht undt Gemeinden unserer Stadt Paderborn ernstliche bei behren Eyden undt Pslichten, damit Ihr Unß verwandt sein, als lieb Euch ist unsere schwere Ungnadt und Straff zu vermeiden, daß Ihr Euch dieser unser Ordnung undt Sazung gehorsamblich haltendt undt dawieder nicht thut noch schaffendt gethan zu werden.

Des zu Uhrkündt dero Wahrheit haben Wir diese Unsere Ordnung undt Sazung zweyfache undt gleichlauts machen undt mit unsern Erzbischoffes Herman undt der Stadt Paderborn Insiegelln versiegeln laßen undt vort gebetten die Würdigen unser Lieben Andächtigen Dechandt undt Capittell unser Thumbkirchen zu Paderborn, vort den

Ehlen unsere Räte undt lieben getrewen Johan Herr zu Beuren, Franzen von Horde, Raven Westphalen undt Werner Spiegell unsern Erbmarischalk als von der Ritterschafft und die Ehrsamten unsere lieben getrewen Bürgermeister undt Räte unser Städte zu Warburg, Brackell, Borgenreich undt Salzkotten als von dero Städte wegen, ihres Domkapitels Siegell ad causas, furt dero von der Ritterschafft obgemelt angebohrne Siegell, und Jeder obg. Städte Insiegell auch hierahn zu hangen.

Daß Wir Dechandt undt Capitull dero Thumbkirchen obgt. von wegen Eines Thumbkapituls, vort Wir Johan Herr zu Bühren, Franz von Horde, Raven Westphaellen undt Werner Spiegell obgemelt als von wegen Ritterschafft, undt Wir Bürgermeister undt Räte dero Stette Warburg, Brackell, Borgentreich undt Salzkotten obgemelt als von der Landtschafft wegen also wahr bekennen undt unserß Jedes Ingesiegell wie obg. zu gezeugnus dero Wahrheit an dieses unserß gnädigsten Herrn Ordnung, der seine Churfürstl. gnadt einbehalten, die Zweyte einem Würdigen Thumbkapitull zu Paderborn, alles mit obgemelten Siegeln versiegelt hat zustellen undt überliefern laßen, haben thun hangen. Geben¹⁾ in unser Stadt Paderborn am Sechsten Tag des Monats Octobris des Fünffzehen hundert Zwey undt Dreißigsten Jahrs.

(Liber Copialis. nr. 34. Blatt 274¹—281.)

2.

Compositio tumultus Paderbornae a civibus.

Nachdem sich hiebevot zwischen dem Ehr- undt würdig Edlen undt Ehrenvesten Herr Thumb-Probst, Thumb-Dechandt undt Capittell zu Paderborn eins undt den Ehrsamten undt vorsichtigen Bürgermeister, Raht undt Gemeinheit dero Stadt daselbst allerley Mißverstände erhoben, der

¹⁾ Wörllich so!

uhrsache, daß Jakob Harde im verschieenen fünff undt Sechszigstem Jahre, wie Er zum dritten mahl durch die Hh. vom Capittell auff den Ländereyen, so seine Schweger frawe Catharina Schacke¹⁾ zu Behueff ihres aus dem ersten Ehebedte gebornen Sohnes Bartholden Schacke¹⁾ in Hande Eines Thumbkapituls refutirt undt Er Harde dieselbige Länderey seiner Haußfrawe obgemelter Catharine auß dem ander Ehebedte geborner Tochter gebühren solte undt Er deßhalb dehren nit abstehen willen, an seinen Pferden wurden, zum negsten in die Stadt gelauffen undt: Beiande ho! geschriehen, darauf dan eckliche Bürger auffss Marck undt Rhathauß zusammenkommen undt obgemelte Herren vom Thumbkapittell sich bedüncken lassen, daß Bürgermeister undt Racht solchem schreien und rueffe zu viel zugesehen undt gebührlichs Einsehens undt Straff darauff nicht fürgenommen haben undt der Hochwürdigster Fürst undt Herr Herr Remberth Bischoff zu Paderborn solche Irrung erstlich in selbigem Jahr zu Herse durch Jhr. Fürstl. Gnad. Rächte undt Gemeine Ritterschafft undt Städte in güthliche Verhohr nemmen undt wie die güte desmahls nicht zu treffen gewest, an das recht verfaßen lassen, Jhr. Fürstl. Gnad. aber neben ihren Landes Ständen nach der Handt bey sich bewogen, daß viel nüglicher undt dienlicher sey²⁾ solt, diese Mangell durch güthliche Verhandlung,, dan Schärffe des Rechten zu erörtern, Derohalb dan Jhr. Fürstl. Gnad. zu sambt den Landt Ständen, so wohl gedachten Herrn vom Thumb-Capittell als Bürgermeister undt Racht zu Paderborn, in fernere güthliche tractation undt Handlung zu bewilligen gnädiglich undt ernstlich ersuchen undt bewegen lassen undt auff beschehene beyder Theill Bewilligung solchen Mißverstandt nochmahls durch Jhr. Fürstl. Gnad. undt dero von

¹⁾ Oder: Schenke?

²⁾ Dies: fein.

der Ritterschafft undt Städten verordnete fürnehmen undt Verliehung Gottes Almechtigen vereinigen undt verabscheiden lassen, wie folget:

Anfänglich als ein Ehrwürdiges Capittell sich des zum hefftigsten angenommen undt darauff gestanden, daß ein Ehrsam Rhat des Harde geübtes ruffen undt geschrey undt darauff etlicher Bürger geschehener Versamblung zu viell zugesehen undt connivirt haben solt, dero Rhat aber dargegen ihre entschuldigung undt daß ihre undt ihrer gemeinen Bürger Gemüht undt meinung niemahls dahin gericht oder gestanden, obg. Herren vom Thumb=Capitul oder Jemandte von der Clerisey einige Beschwehrung zuzufügen, sondern allein an Dieselbige eine freyhwillige bitt, daß dem Harde seine zum zweite auff dero Länderey abgepfendete Pferde wiedergeben werden möchten, wie geschehen, gelangen lasse mit freunt- undt dienstlicher bitte Sie solcher Verdacht zu erlassen vorgewandt undt darneben sich gegen wohlgemelte Herren vom Thumb=Capitul dienstlich erbotten, und daß dieselbigen sich zu ihnen undt gemeiner Bürgerschafft nicht anders dan alles freundlichen und dienstlichen Willens versehen sollen, vernehmen lassen.

So haben doch meines gnädigen Fürsten undt Herrn Rhäte undt dero Stiffts=Stände Verordnete zu endtlicher Hinlagung dieses Puncts von wegen Jhr. Fürstl. Gnad. undt gemeiner Stende, Bürgermeister und Rhat ernstlich undersaget undt eingebunden embsige undt fleißige Auffsiht zu haben und Vorsehung zu thuen, damit hinfüro ungebührlich ruffen undt sonsten verbottene Handlungen gemeiner Bürger wieder die Geistlichen undt anders endlich verhühtet undt vermieten undt forst die Geistlichen von Jhren Bürgern durch thätliche Handtlungen nnerkandts Rechten nicht beledigt, auch Einem Ehrwürdigem Thumb=Capittell frevelmühtiger Weise die Pfordten undt freyer Auß- undt Einzug nit versperret oder verhindert werde, undt daß Sie undt

ihre Bürger sich in alle wege fridt= undt nachbahrlich, undt wie sich vermüge hiebevör zwischen ihnen auffgerichteten Recessen undt Verträgen eigenet undt gebühret, erzeigen, Wie im gleichen fall ein Ehrw. Thumb Capittell erinnert undt angemahnet würde vor sich selbst undt bey den ihren undt andern Geistlichen die Verschung zu thuen, damit von denselbigem Bürgermeister undt Rhade auch den Bürgern wieder recht nicht begegnet, sondern da sich zwischen Ihnen sambt undt sonderlich einiger Mißverstandt zutragen würde, derselbige mit gebührliehen Rechten undt anders nicht außgeführt werde, undt als obgemelte beyde Theile so wohl das Thumbcapitull als der Racht solche Unterfagung undt erinnerung zu Danck undt willen angenommen, demselbigen also würdlich zu geleben undt nachzusetzen undt sich vorigen Recessen undt Vertragen in alle wege gemees zu halten den Herrn Rachten und Stiffts Stenden zugesagt, so soll damit vorgem. Punct zwischen den Herrn des Thumbcapitells und Bürgermeister, Rhadt undt Gemeinheit gänglich leiblich¹⁾ undt freundtlich vereiniget undt vertragen, aller unverstandt und mißtrauwen, so zwischen Ihnen deßhalben eingerißen, undt so vielleicht hierinnen etwas zu viel gethan oder auch in stehender irrung iemandts injuriosè angegriffen, gang undt alle auffgehoben,²⁾ gefallen undt hiemit cassirt sein undt bleiben undt hinführo einer zu dem andern sich anders nicht, dan alles friedt= und dienstlichen Willen undt Befürderung zu versehen habe.

Zu Uhrkundt der Wahrheit sein dieser Abscheide undt Vertrage zwene gleichslauts under Hochgedachten meines Gnädigen Fürsten und Herrn Secret verfertigt undt Jedem Theill einer gegeben.

Geschehen undt verhandelt zu Elsen am Vierzehenden

¹⁾ Lies: lieblich.

²⁾ Lies: aufgehoben.

Tag des Monats Mey im Jahr Fünffzehen Hundert
Sieben und Sechzig.

(Liber Copialis nr. 36, fol. 284—286¹)

3.

**Compositio haeretici tumultus initio regiminis sub
Episcopo Joannis de Hoya.**

Als der Hochwürdiger Hochvermögender fürst
undt Herr Herr Johan Bischoff zu Münster, administrator
der Stifter Dñabrück undt Paderborn, Grave zu Hoya
undt Brockhusen zc. Mein gnädigster fürst undt Herr durch
Verliehung Gottes zum Stifft Paderborn postulirt, auch
folgendts darauff die Confirmation undt Regalien erhalten
undt in Annehmung Jhr. Fürstl. Gnaden Regierung aller-
handt wiedrige Handlung, auffstandt undt Zerrüttung in
Jhr. Fürstl. Gnad. Stadt Paderborn befunden, haben die-
selbige Jhro Fürstl. Gnad. aus Fürstväterlicher Sorgfäl-
tigkeit zu Erhaltung gemeiner ruhe, gedeyen undt Woll-
fahrt und Abstreichung unfriedlichen Wesens und argerlicher
exempel angezogene wiedrige Handlungen entscheiden undt
endtlich verglichen Inmaßen wie folgt:

Erstlich daß Bürgermeister, Rhat undt ganze Bürger-
schafft alle alte undt neue aufgerichtete versiegelte undt be-
tuirte receß, Vertrage undt Contracten beständig halten,
denselben gehorsamblich geleben undt alle demjenigen, was
zu ruh, Friedt, Einigkeit, guhter Polizy undt gebührlichen
gehorsamb erschießlich, mit allem fleiß nachsetzen.

Zum andern Was die religion betrifft, sollen die
von Paderborn, was künfftiger Zeit durch eine allgemeine
des heyligen Reichs anmuhtinge Religions Verordnung, daß
der Allmächtige Gott verliehen wolle, nicht beschlossen worde,
gleich andern Hochg. meines gnädigen Fürsten unterthanen
sich zu verhalten haben. Sonst undt inmittelt will mein
gnädigster Fürst undt Herr in der Markkirchen binnen
Paderborn eine Christliche Verordnung Gottes undt Kirchen

Diensts, auch göttlicher heyliger Lehr versehen und bestellen lassen, daß Ihre Hochfürst. Gnad. vor Gott undt Ihrer Obrigkeit zu verantworten undt zu vertreten undt darüber wieder den auffgerichteten Religions frieden Ihre Fürstl. Gnaden keine Veränderung zu verhängen oder zu gestatten wissen, Wie auch die von Paderborn, Hochg. meines gnädigen Fürsten undt Herrn deßhalbten verordnete Kirchen Diener nicht perturbiren oder zu perturbiren gestatten sollen; Wosern das aber geschähe, die Thäter in Straff nehmen oder Ihr. Fürst. Gnad. unverhindert zur Straff stellen, vermüge des Receß.

Zum Dritten: Sintemahl Ihr. Fürstl. Gnad. allershandt Verlauff, anstandt, Widersetzung dero Obrigkeit daitlich vernimmen¹⁾ ohne rechtliche oder gebührliche Mittell befunden, die sich nechster Jahre hero in dero Stadt Paderborn zugetragen, durch die Bürgerschaft begangen undt von Bürgermeister undt Rhat etwan zu viell zugesehen oder in gebührlicher Zeit die Straff von den Veruhrsachern undt Thätern nicht genommen, können Ihr. Fürstl. Gnad. derowegen Bürgermeister und Rhat also nicht entschuldiget halten. Demnach dieselbigen Ihr. Fürstl. Gnad. auf embsige undt unterthänig Vorbitt eglicher Herren undt Ihr. Fürstl. Gnad. Rächten dahin sich bewegen lassen, daß die von Paderborn sich zu Gnaden Hochgd. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, submittirt undt angenommen, doch Bürgermeister undt Rhat Ihr. Fürstl. Gnad. eine abwegliche unterthänige Abfindung unverlegt ihrer Ehren, Wesen undt Standts verrichten undt in ihrem obliggendem Amt alles schuldigen Gehorsambs undt getrewen Ernsts hinfürter verhalten sollen.

Zum vierten: ist hirmit vorbehalten, daß Ihr. Fürstl. Gnaden Freyheit ohne einige Verhinderung die Veruhrsacher, Redtlingführer, Auffwicheler und Consorten, was wesens

¹⁾ Wörtlich!

die fein, mit gebührllichem proceß zur Straff außzutragen oder aber zur Außföhne auff- undt anzunehmen. Es wollen sich auch Bürgermeister, Raht undt ganze gemeine Bürgerschaft alles fridlichen, freundlichen wesens undt Behwohnung ehrlichen, guhten, unbefarbten Handels undt Wandels gegen Ein Ehrwürdiges Thumbcapittel vermöge dero vorigen alten undt neuen Receß Verträgen undt Contracten verhalten undt stett besleißigen, Wie auch hinwieder ein Thumbcapittel sich solchen unverweißlich zu verhalten wißen undt kein Theill zum anderen sich einiges Unguhten, allein was durch gebührlich recht undt zimlichen Außtrag oder durch den Landtsfürsten undt dero selben Stiffts Stende machtspruch erörtert zu befahren haben.

Lezlich Was sunste andere Streitige sachen belangt zwischen obgemelten Thumb Capittel undt den ihren, auch denen von Paderborn undt den ihren, sollen undt können durch fürderliche Rechtliche oder aber güthliche Mittel undt wege nachgestallte sachen unverzüglich außgeführt undt entschieden werden, undt soll hiemit den vorigen Recessen, Verträgen undt Contracten nichts genommen, sondern in ihrer volliger Wirklichkeit fein undt bleiben. Dieweill aber oberzehlte Puncten dermaßen rechtlich undt unwiederrufflich abgehandelt undt entscheiden, wollen Hochgdl. mein gnädiger Fürst undt Herr undt Ihr. Fürstl. Gnaden Paderbornische Stiffts Stände festiglich über diesen Receß undt zu jeder¹⁾ jegen dieselbigen, so darwieder handtlet, ungesäumt undt annühtig die gebührlliche execution an handt nehmen.

Des zu Uhrkundt bekennen wir Johan von Gottes gnaden Bischoff zu Münster, administrator dero Stiffte Osnabrück undt Paderborn als der Landtsfürst undt Bürgermeister undt Raht dero Stadt Paderborn als Sachwalter vor Unß, unsere Nachkommen am selben Stifft undt

¹⁾ Ergänze: Zeit.

unfere ganze Bürgerschaft, Auch Wir Thumb Probst senior undt Capittel dero Thumbkirche zu Paderborn, Johan Herr zu Beuren, Friederich Westphaell Droste zum Dringenberg, Philips von Horde zu Boick, Schoneberg Spiegell zum Desenberge als von wegen der Ritterschafft, Bürgermeister undt Raht der Städte Warburg undt Brackell als von wegen dero Stette, daß obgemelte Sachen dermaßen verglichen undt entschieden, undt derowegen unser Secret Ingesiegele oder Pittschafft vormiſſentlich undt zu vester Haltung an diesen Vertrag, dehren drey gleichslauts auffgerichtet, Eins Uns dem Landtsfürsten, das andere Bürgermeister undt Raht dero Stadt Paderborn undt das dritte dem Thumbcapittel daselbst zugestellt, hangen laſſen.

Geschehen zum Nemenhaus im Jahr unsers Herrn Jesu Christi Tausendt Fünff Hundert Neun undt Sechszig auff Freytag den Elfften des Monahs Februarij.

(Liber Copialis nr. 35. fol. 281—284.)